

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände
im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
2. nachrichtlich:
 - a) Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
 - b) Mitglieder des Präsidiums

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-40 li-he

Datum
01.04.2020

Mitgliederversammlungen der Kreisverbände; Stimmengewichtung der Verbandsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2008 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen am 17.09.2010, 03.11.2014 und 17.09.2018 anlassbezogen geändert.

Dabei wurde übersehen, dass nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2011 die Satzungsregelungen über die Verwaltungsgemeinschaften entbehrlich geworden sind und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu den Kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung notwendig ist.

Das Präsidium hat beschlossen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Änderungen der Verbandssatzung im Rahmen der im Jahr 2022 durchzuführenden 17. Mitgliederversammlung erfolgen sollen.

Eine entsprechende Anwendung der aktuellen Regelung über die Stimmengewichtung kann jedoch bei Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung zu Problemen führen.



1. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung haben die Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden werden behandelt wie die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften und haben lediglich eine Stimme, wobei sich ihre Stimmenzahl je 1.000 Einwohner derjenigen Mitgliedsgemeinden erhöht, die dem SGSA als Mitglied nicht angehören (Anmerkung: Lediglich 8 der 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören dem SGSA nicht an).

Im Ergebnis verfügt zum Beispiel eine Verbandsgemeinde mit 10.500 Einwohnern und 8 Mitgliedsgemeinden, die ebenfalls Mitglied im SGSA sind, in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes nur über eine Stimme, während eine gleichgroße Einheitsgemeinde über 11 Stimmen verfügt.

Es wäre allerdings nicht sachgerecht, die Grundregelung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung, wonach das Verbandsmitglied je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme hat, auch auf die Verbandsgemeinden und weiterhin auf deren Mitgliedsgemeinden zu erstrecken. In der Folge hätte die Verbandsgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden doppelt so viele Stimmen, wie eine gleichgroße Einheitsgemeinde, obwohl die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden insgesamt denselben Aufgabenbereich wie eine Einheitsgemeinde zu erfüllen haben.

2. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zur Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung für die Stimmengewichtung der Verbandsmitglieder in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung übergangsweise Folgendes bestimmt:

***Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme.
Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.
Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.***

Der Beschluss ist gemäß § 11 Abs. 4 Verbandssatzung für die Kreisverbände verbindlich.

3. Unabhängig davon haben wir die vom Präsidium beschlossene Regelung in § 4 Abs. 4 (Kreismitgliederversammlung) des Musters einer Geschäftsordnung für die Kreisverbände im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aufgenommen (siehe Anlage).

Wir empfehlen, die Geschäftsordnung des Kreisverbandes bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage